



**BERGISCHE  
UNIVERSITÄT  
WUPPERTAL**



Bergische Universität Wuppertal, Fachschaftsrätekonferenz (FSRK)  
Gaußstraße 20, 42119 Wuppertal

Viktoria Boecker & Stephan Oltmanns  
Vorsitzende der Fachschaftsrätekonferenz (FSRK)

Fachschaftsrätekonferenz (FSRK)  
Gaußstraße 20, 42119 Wuppertal

|              |                                                                              |
|--------------|------------------------------------------------------------------------------|
| Raum         |                                                                              |
| Telefon      |                                                                              |
| Mail         | <a href="mailto:fsrk@lists.uni-wuppertal.de">fsrk@lists.uni-wuppertal.de</a> |
| Internet     | <a href="http://www.fsrk.uni-wuppertal.de">www.fsrk.uni-wuppertal.de</a>     |
| Aktenzeichen | Satzung                                                                      |
| Datum        | 13.09.17                                                                     |

## **Geschäftsordnung für die Fachschaftsrätekonferenz (FSRK) der Bergischen Universität Wuppertal vom 13.09.2017**

### **Präambel**

Gemäß §§ 34 bis 36 der Satzung der Studierendenschaft (Amtl. Mittlg. 63/15) vom 04.05.2015 gibt sich die Fachschaftsrätekonferenz (FSRK) der Bergischen Universität Wuppertal folgende Geschäftsordnung.

Die Gültigkeit des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulzukunftsgesetz – HZG) vom 16.09.2014 (GV. NRW S. 547), der Verordnung über die Haushalts- und Wirtschaftsführung der Studierendenschaften der Universitäten, Fachhochschulen und Kunsthochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen-HWVO NRW vom 06.10.2005 – zuletzt geändert durch das Gesetz vom 16.09.2014 (GV. NRW S. 547) – und der Satzung der Studierendenschaft (Amtl. Mittlg. 63/15) werden durch diese Satzung nicht berührt.

### **Inhaltsverzeichnis**

- § 1 Stimmberechtigte Mitglieder
- § 2 Der Vorsitz
- § 3 Einberufung
- § 4 Öffentlichkeit
- § 5 Sitzung
- § 6 Anträge
- § 7 Antragsberatung
- § 8 Anträge zur Geschäftsordnung
- § 9 Sondervoten
- § 10 Persönliche Erklärung
- § 11 Beschlussfähigkeit
- § 12 Beschlüsse der FSRK
- § 13 Wahl der Mitglieder des autonomen Fachschaftenreferates und des Schlichtungsrates
- § 14 Protokoll
- § 15 Abweichung von dieser Geschäftsordnung
- § 16 Änderung der Geschäftsordnung
- § 17 In-Kraft-Treten

## **§ 1 Stimmberechtigte Mitglieder**

- 1) Die FSRK besteht aus den Fachschaftsratsmitgliedern der Fachschaften. Die Mitglieder der FSRK werden von den Fachschaftsräten (FSR) der Fakultäten I bis IX entsandt. Sie können durch andere Mitglieder ihrer Fachschaften vertreten werden, die dazu extra vom Fachschaftsrat benannt und dem Vorsitz der FSRK unter Vorlage des Protokolls der entsprechenden Sitzung des Fachschaftsrates angezeigt werden müssen. In Ausnahmefällen kann ein während der Sitzung anwesendes Mitglied des Fachschaftsrates ein weiteres Mitglied der Fachschaft mit seiner Vertretung beauftragen, wenn es die Sitzung vorzeitig verlassen muss. Diese Beauftragung ist vom FSRK-Vorsitz zu protokollieren.
- 2) Jede Fachschaft hat zwei Stimmen, die nur durch anwesende Mitglieder ausgeübt werden können. Die stimmberechtigten Mitglieder sind zu Beginn der Sitzung festzulegen und im Protokoll festzuhalten.
- 3) Die Mitglieder der FSRK unterliegen dem imperativen Mandat ihres jeweiligen Fachschaftsrates.
- 4) Jeder Fachschaftsrat hat das Recht, das Stimmverhalten ihrer bestellten Mitglieder innerhalb von vier Wochen nach Veröffentlichung des FSRK-Protokolls zu korrigieren. Ein entsprechender Beschluss des Fachschaftsrates ist dem Vorsitz der FSRK innerhalb dieser Frist anzuzeigen und führt zu einer erneuten Beschlussfassung über diesen Gegenstand, wenn aufgrund des bisherigen Abstimmergebnisses eine Änderung der Beschlusslage möglich ist.  
Eine weitere Beschlussfassung über den selben Gegenstand ist jedoch ausgeschlossen.
- 5) Absatz 4 gilt jedoch nicht bei Beschlüssen die gemäß § 36 der Satzung der Studierendenschaft oder in dringlichen Angelegenheiten gefasst wurden. Absatz 4 findet auch nicht bei Wahlen gemäß § 2 Absatz 2 oder § 13 Anwendung.
- 6) Jede natürliche stimmberechtigte Person hat im Plenum nur eine Stimme.

## **§ 2 Der Vorsitz**

- 1) Der Vorsitz besteht aus zwei Mitgliedern.
- 2) Die Mitglieder des Vorsitzes werden einzeln durch die einfache Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder der FSRK gewählt und können nur durch Wahl einer Nachfolgerin bzw. eines Nachfolgers vorzeitig abgewählt werden. Die Amtszeit des Vorsitzes beginnt am 01.10. und endet am 30.09. des folgenden Jahres. Kommt es zu einer Nachwahl des Vorsitzes aufgrund eines Rücktrittes, so beginnt die Amtszeit des neuen Vorsitzes – nach erfolgreicher Wahl – ausdrücklich sofort. Bis zu einer notwendigen Neuwahl führt der alte Vorsitz die Geschäfte kommissarisch auch über die Amtszeit hinaus weiter.
- 3) Der Vorsitz ist für die ordnungsgemäße Vorbereitung und Durchführung der FSRK-Sitzung verantwortlich.
- 4) Der Vorsitz sollte in der Vorlesungszeit die FSRK einmal im Monat einberufen. In der vorlesungsfreien Zeit beruft der Vorsitz die FSRK nach Bedarf ein. Es muss unverzüglich einberufen werden, wenn mindestens zwei Fachschaften oder der AStA dies beantragt.
- 5) Ein Mitglied des Vorsitzes leitet und schließt die Sitzung.
- 6) Der Vorsitz entscheidet bei Streitfragen über die Anwendung der Geschäftsordnung und der Satzung der Studierendenschaft. Bei dauerhaften Streitfragen entscheidet der Schlichtungsrat.

### **§ 3 Einberufung**

- 1) Die FSRK wird vom Vorsitz schriftlich oder per Email unter Angabe der Tagesordnung einberufen.
- 2) Eine ordentliche Sitzung ist mit einer Frist von acht Tagen einzuberufen.
- 3) Außerordentliche Sitzungen sind mit einer Mindestfrist von drei Tagen einzuberufen.

### **§ 4 Öffentlichkeit**

- 1) Die FSRK tagt öffentlich.
- 2) Auf Beschluss kann mit besonderer Begründung die Öffentlichkeit für einzelne Gegenstände oder Tagesordnungspunkte ausgeschlossen werden.

### **§ 5 Sitzung**

Die Eröffnung der Sitzung der FSRK beginnt mit der Eröffnung unter Einhaltung der folgenden Ordnung:

- a. Eröffnung durch ein Mitglied des Vorsitzes
- b. Feststellung der Stimmberechtigung
- c. Feststellung der Beschlussfähigkeit
- d. Beschlussfassung über die endgültige Tagesordnung
- e. Verabschiedung des Protokolls der letzten Sitzung

### **§ 6 Anträge**

- 1) Anträge zu den Sitzungen der FSRK können von den Mitgliedern der Fachschaften, dem StuPa, dem AStA und Mitgliedern der FSRK eingebracht werden.
- 2) Es wird zwischen regulären Anträgen und Dringlichkeitsanträgen unterschieden.
- 3) Reguläre Anträge müssen dem Vorsitz zehn Tage vor der jeweiligen Sitzung schriftlich oder per Email zugegangen sein. Bei außerordentlichen Sitzungen der FSRK beträgt die Frist einen Tag.
- 4) Anträge zu den Gegenständen gemäß § 33 Absatz 4 und § 36 der Satzung der Studierendenschaft müssen grundsätzlich mit der Einladung mit verschickt werden. In dringenden Fällen sind Anträge gemäß § 36 der Satzung der Studierendenschaft sofort zu behandeln.
- 5) Dringlichkeitsanträge sind nach Ablauf der Antragsfrist eingehende Anträge. Sie werden nur behandelt, wenn zu Beginn der Sitzung nicht die Mehrheit der Mitglieder der FSRK widerspricht.
- 6) Zu den Tagesordnungspunkten können Anträge aus der Debatte gestellt werden, wenn sie nicht Gegenstände des § 17 dieser Geschäftsordnung und der §§ 33 Absatz 4 und 36 der Satzung der Studierendenschaft betreffen.

### **§ 7 Antragsberatung**

- 1) Alle Studierenden der Bergischen Universität Wuppertal sind redeberechtigt.
- 2) Gästen wird durch den Vorsitz das Wort erteilt, sofern nicht eine Mehrheit der anwesenden Mitglieder der FSRK dem widerspricht.
- 3) Der Vorsitz erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen, die ggf. in einer Redeliste protokolliert werden. Die Wortmeldung erfolgt durch Handzeichen, wenn nichts anderes vorher vereinbart wurde.

4) Dem Vorsitz obliegt die Ordnungsgewalt. Der Vorsitz kann zur Ordnung und zur Sache aufrufen und nach zweimaliger Verwarnung das Wort entziehen, solange über den fraglichen Punkt gesprochen oder verhandelt wird.

5) Das leitende Mitglied des Vorsitzes ist berechtigt, einer Rednerin bzw. einem Redner, die die festgelegte Redezeit überschreitet, nach einmaliger Verwarnung das Wort zu entziehen.

### **§ 8 Anträge zur Geschäftsordnung**

1) Mitglieder der FSRK, die zur Geschäftsordnung sprechen wollen, erhalten außerhalb der Redeliste das Wort. Ihre Beiträge dürfen sich nicht auf die Sache beziehen und drei Minuten nicht überschreiten. Über Anträge zur GO sind nach Anhörung einer Für- und einer Gegenrede sofort abzustimmen. Bei Antrag auf Feststellung der Beschlussfähigkeit ist diese sofort zu prüfen.

2) Erfolgt keine Gegenrede, ist der Antrag ohne Abstimmung angenommen.

3) Anträge zur Geschäftsordnung können folgenden Charakter haben:

- a. Feststellung der Beschlussfähigkeit
- b. Wiederholung einer Abstimmung oder eines Wahlgangs auf Grund offensichtlicher Fehler
- c. Unterbrechung der Sitzung
- d. Ausschluss der Öffentlichkeit
- e. Übergang zum nächsten Tagesordnungspunkt
- f. Vertagung einer Beschlussfassung
- g. Nichtbehandlung eines Antrags
- h. Überweisung einer Sache
- i. Schluss der Debatte
- j. Schluss der Redeliste
- k. Wiedereintritt in einem Tagesordnungspunkt (2/3 Mehrheit)
- l. Begrenzung der Redezeit

### **§ 9 Sondervoten**

1) Jedes überstimmte Mitglied der FSRK kann einen abweichenden Standpunkt in einem Sondervotum darlegen, sofern dieses in der Sitzung angekündigt wird.

2) Das Sondervotum ist innerhalb von 7 Tage schriftlich beim Vorsitz einzureichen.

### **§ 10 Persönliche Erklärung**

Wünscht ein Mitglied des StuPa's, des AStA's, der FSRK oder der Fachschaften das Wort zu einer persönlichen Erklärung, so muss ihm nach Beratung des jeweiligen Tagesordnungspunktes das Wort erteilt werden. Das Mitglied darf nicht zur Sache sprechen, sondern nur Angriffe, die gegen es gerichtet waren, zurückweisen und missverstandene eigene Ausführungen richtig stellen.

### **§ 11 Beschlussfähigkeit**

Die FSRK ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde und mindestens die Hälfte ihrer stimmberechtigten Mitglieder oder deren Vertreter anwesend sind, gleiches gilt für außerordentlich einberufene Sitzungen.

### **§ 12 Beschlüsse der FSRK**

1) Beschlüsse erfolgen mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit die Satzung der Studierendenschaft und diese Geschäftsordnung nichts anderes vorsieht. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Votum des Vorsitzes.

2) Abstimmungen erfolgen namentlich in der alphabetischen Reihenfolge der teilnehmenden Fachschaftsrätemitglieder der Fakultäten I bis IX. Das Stimmverhalten einer Fachschaft ist im Protokoll festzuhalten.

Satz 1 gilt nicht für Wahlen. Auf Antrag eines Mitglieds der FSRK, oder auf Antrag einer zur Wahl stehenden Person, hat die Abstimmung geheim zu erfolgen.

3) Vor jeder Abstimmung hat der Vorsitz oder ein anderes Mitglied der FSRK die zur Abstimmung stehende Frage so zu formulieren, dass sie mit Ja oder Nein beantwortet werden kann.

4) Jedes Mitglied der FSRK hat das Recht, die Teilung der Abstimmung zu beantragen. Ist die Antragstellerin bzw. der Antragsteller damit nicht einverstanden, entscheidet die Mehrheit der anwesenden Mitglieder der FSRK.

5) Beschlüsse der FSRK dürfen erst nach Ende der Frist gemäß § 1 Absatz 4 ausgeführt werden.

### **§ 13 Wahl der Mitglieder des autonomen Fachschaftenreferates und des Schlichtungsrates**

1) Die Wahl der Mitglieder des autonomen Fachschaftenreferates ist mit der Einladung als eigener Tagesordnungspunkt bekannt zu geben.

2) Gewählt ist, wer die einfache Mehrheit der Stimmen der stimmberechtigten Mitglieder der FSRK auf sich vereint.

3) Die gewählten Mitglieder des autonomen Fachschaftenreferates sind vom StuPa zu bestätigen. Das gleiche gilt auch für die Abwahl eines Mitgliedes des autonomen Fachschaftenreferates.

4) Wird der Schlichtungsrat einberufen, so setzt sich dieser aus jeweils zwei Mitgliedern der FSRK, des AStA's und des StuPa's zusammen. Für die Wahl der zwei Mitglieder bedarf es jeweils die einfache Mehrheit der Stimmen der stimmberechtigten Mitglieder der FSRK.

### **§ 14 Protokoll**

1) Das Protokoll der Sitzung, welches die Anwesenheitsliste, die Tagesordnung nebst Beginn, Unterbrechung und Schluss, sowie aller Beschlüsse und Abstimmungsergebnisse enthalten muss, wird nach Erhalt vom Protokollanten vom Vorsitz per Mail allen FSR zugänglich gemacht und auf der Homepage der FSRK veröffentlicht. Für die ordnungsgemäße Veröffentlichung hat der Vorsitz Sorge zu tragen.

2) Sondervoten gemäß § 9 müssen mit aufgenommen werden.

3) Das Protokoll ist innerhalb von sieben Tagen zu schreiben und den Mitgliedern der FSRK bekannt zu geben.

4) Jede Fachschaft hat das Recht innerhalb von vier Wochen nach der Veröffentlichung des Protokolls Einspruch einzulegen. Dieser Einspruch hat aufschiebende Wirkung bis zur nächsten Sitzung der FSRK.

### **§ 15 Abweichungen von der Geschäftsordnung**

Für die Abweichung von der Geschäftsordnung in einem einzelnen, beantragten Fall ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

### **§ 16 Änderungen der Geschäftsordnung**

Eine Änderung der Geschäftsordnung kann nur auf einer Sitzung der FSRK behandelt werden, die unter Anmeldung dieses Tagesordnungspunktes ordentlich einberufen wurde.  
Sie bedarf der Mehrheit der Mitglieder der FSRK (mindestens 10 von 18 Stimmen).

### **§ 17 Inkrafttreten**

Diese Geschäftsordnung tritt am Tage nach Bekanntgabe in den Mitteilungen der Studierendenschaft in Kraft.

**Wuppertal, 13.09.2017**

**Der Vorsitz der FSRK  
Viktoria Boecker & Stephan Oltmanns**